

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Diedorf (Kindergartengebührensatzung) vom 05.09.2014

Präambel

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und des § 18 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) -jeweils in den derzeit geltenden Fassungen- hat der Gemeinderat der Gemeinde Diedorf in der Sitzung am 12.04.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Erhält das Kind in der Kindertageseinrichtung eine Verpflegung, so werden zusätzlich zu den Elternbeiträgen Verpflegungsgebühren in Höhe von 3,00 € für Mittagessen je Kind und Tag sowie 4,64 € je Erzieher bzw. Gast und Tag erhoben.

Artikel 2

§ 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Anz. Kind	5 Stunden			8 Stunden			9 Stunden			10 Stunden		
	1-2 Jahre	2-3 Jahre	3-6 Jahre	1-2 Jahre	2-3 Jahre	3-6 Jahre	1-2 Jahre	2-3 Jahre	3-6 Jahre	1-2 Jahre	2-3 Jahre	3-6 Jahre
1.	142,00 €	116,00 €	77,00 €	204,00 €	163,00 €	101,00 €	225,00 €	179,00 €	108,00 €	246,00 €	194,00 €	116,00 €
2.	128,00 €	105,00 €	69,00 €	183,00 €	147,00 €	93,00 €	202,00 €	161,00 €	97,00 €	221,00 €	175,00 €	105,00 €
3.	111,00 €	91,00 €	60,00 €	159,00 €	127,00 €	77,00 €	175,00 €	139,00 €	84,00 €	192,00 €	151,00 €	91,00 €

Der tägliche Betreuungsumfang bis zu 5 Stunden umfasst den Vormittag bis 12.00 Uhr.
Das 4. in der Kindertageseinrichtung gleichzeitig betreute Kind einer Familie ist kostenfrei.

§ 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Für die vereinbarte Frühbetreuung vor 06.30 Uhr sowie eine Verlängerung der Betreuungszeit nach 16.30 Uhr wird für jedes zu betreuende Kind für jede angefangene ¼ Stunde einen Zusatzbeitrag in Höhe von 7,50 € erhoben.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2017 in Kraft.

Diedorf, den 18.04.2017

Daniel Häfner
Bürgermeister



Gemäß § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Diedorf erfolgte die rechtsbegründende Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt „Rhönbote“ Nr. 04-2017 vom 28.04.2017.

Diedorf, den 02.05.2017


Daniel Häfner
Bürgermeister